



## Plakataushang kommunale Erneuerungswahlen 2026

Alle vier Jahre finden im Kanton Zürich die Erneuerungswahlen für die kommunalen Behörden statt. Die Kandidatinnen und Kandidaten, die sich für ein Behördenamt wählen lassen, haben die Möglichkeit, Wahlplakate in der Gemeinde zu stellen.

Der erste Wahlgang findet am Sonntag, 8. März 2026, statt. Ein allfälliger zweiter Wahlgang würde am ordentlichen Wahl- und Abstimmungssonntag vom Sonntag, 14. Juni 2026, stattfinden.

### Verantwortung und Ablauf

Verantwortlich für den korrekten Umgang mit den Wahlplakaten ist die Parteivorstandskonferenz (PVK). Bei allen Fragen ist sie die erste Anlaufstelle. Die PVK ist es auch, welche die Gemeinde mit dem Aushang der Wahlplakate beauftragt. Die Gemeindeverwaltung Gossau gibt auf Anfrage die Kontaktdaten der zuständigen PVK-Kontaktperson bekannt.

Dieses Merkblatt regelt alle Vorgaben zu Standorten, Aushangdauer sowie formale Anforderungen für die Wahlplakate.

### Wer kann Plakate einreichen?

Die PVK legt fest, welche Kandidaten/innen Wahlplakate für Plakatständer einreichen können.

Für die Einteilung der Wahlplakate auf den Ständern erstellt der Unterhaltsdienst der Gemeindeverwaltung einen Vorschlag zuhanden der PVK, die für die Freigabe verantwortlich ist.



### **Standorte PVK-Plakatständer**

Auf dem Gossauer Gemeindegebiet gibt es acht Plakatständer (ein- oder beidseitig nutzbar). Sie sind auf alle Wachten verteilt und haben folgende, gut sichtbaren Standorte:

1	Grüt, Lindhof	beidseitig
2	Herschmettlen, bei Käserei	einseitig
3	Gossau ZH, Berg	beidseitig
4	Gossau ZH, Zentrum (vor Post beim Laufenbach)	beidseitig
5	Gossau ZH, Leihalde/Berghofstrasse	einseitig
6	Gossau ZH, Unterdorf/Leerüti	beidseitig
7	Bertschikon, Dorfplatz	beidseitig
8	Ottikon, Hauptsammelstelle	einseitig

### **Masse Plakatständer**

Die Plakatständer haben die Masse 1,30 m x 2,75 m (Höhe x Breite) und damit Platz für zwölf Plakate im Format A2 (Hochformat).

### **Anforderungen an Plakate**

- Um die Plakatständer optimal zu füllen, wird das Format A2 (60 cm x 42 cm, Hochformat) empfohlen. Bitte teilen Sie den Druckereien mit, dass es sich um Wahlplakatdrucke handelt, damit sie wetterfest beschichtet werden.
- Andere Formate sprechen Sie bitte mit der PVK ab. Wichtig: Die PVK ist auch zuständig für die Freigabe der Plakat-Gestaltung.



### **Plakataushang und -abgabe**

Der Aushang der Wahlplakate an den Standorten erfolgt für den ersten Wahlgang ab dem Mittwoch, 4. Februar 2026, durch Mitarbeiter des Unterhaltsdienstes, sofern bis dahin der entsprechende Auftrag der PVK erteilt ist. Für eine lückenlose Vorbereitung geben Sie die Plakate bitte bis Mittwoch, 21. Januar 2026, direkt beim Unterhaltsdienst ab.

Für den zweiten Wahlgang erfolgt der Aushang ab dem Mittwoch, 13. Mai 2026, sofern bis dahin der entsprechende Auftrag der PVK erteilt ist und die Plakate bis Mittwoch, 29. April 2026, beim Unterhaltsdienst abgegeben worden sind.

### **Plakatabhang**

Die Wahlplakate werden bis spätestens eine Woche nach dem Wahlsonntag durch die Mitarbeiter des Unterhaltsdienstes von den Plakatständern entfernt. Nach dem ersten Wahlgang ist dies der Sonntag, 15. März 2026, beim zweiten Wahlgang erfolgt die Plakatabhängung bis spätestens Sonntag, 21. Juni 2026.



### **Eigener Plakataushang auf Privatgrund**

Nebst Aushang auf den Plakatständern der Gemeinde können die Kandidatinnen und Kandidaten auch an sonstigen Standorten auf Gossauer Gemeindegebiet Plakate anbringen. Wahlplakate können ohne weitere Bewilligung seitens Gemeindeverwaltung unter nachstehenden Bedingungen aufgestellt werden.

Für den privaten Aushang gelten dieselben Fristen wie bei den von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Plakatständern:

Aushang für 1. Wahlgang vom 8. März 2026: **4. Februar 2026 – 15. März 2026**

Aushang für 2. Wahlgang vom 14. Juni 2026: **13. Mai 2026 – 21. Juni 2026**

Danach sind die Wahlplakate zu entfernen.



## **Bedingungen für eigenen Plakataushang auf Privatgrund**

1. Nachfolgende Vorschriften (Art. 96 ff der Signalisationsverordnung SSV) sind zu beachten:

1.1 Untersagt sind Strassenreklamen, welche die Verkehrssicherheit beeinträchtigen könnten, namentlich wenn sie:

- a) das Erkennen anderer Verkehrsteilnehmender erschweren, wie im näheren Bereich von Fussgängerstreifen, Verzweigungen oder Ausfahrten;
- b) die Berechtigten auf den für Fussgänger bestimmten Verkehrsflächen behindern oder gefährden;
- c) mit Signalen oder Markierungen verwechselt werden können; oder
- d) die Wirkung von Signalen oder Markierungen herabsetzen.

1.2 Stets untersagt sind Strassenreklamen:

- a) wenn sie in das Lichtraumprofil der Fahrbahn vorstehen;
- b) auf der Fahrbahn, ausgenommen in Fussgängerzonen;
- c) in Tunneln sowie in Unterführungen ohne Trottoirs;
- d) wenn sie Signale oder wegweisende Elemente enthalten.

**Für detaillierte Auskünfte kontaktieren Sie bitte die Stadtpolizei Wetzikon,  
Tel. 044 931 23 33.**

2. Es dürfen ausschliesslich wetterfeste Plakate verwendet werden.

3. Die Zustimmung des/r Grundeigentümer/s ist durch den Gesuchsteller selbst einzuholen.